

# **BVGer D-7591/2007 vom 20. Oktober 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7591\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7591_2007)

FR: TAF D-7591/2007 du 20 octobre 2009

IT: TAF D-7591/2007 del 20 ottobre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

In der Beschwerde vom 10. November 2007 wird einzig das Begehren gestellt, die Beschwerdeführerin sei gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG, eventualiter gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren. Das Bundesverwaltungsgericht ist einerseits zur Rechtsanwendung von Amtes wegen verpflichtet. Andererseits besagt das Rügeprinzip, dass die Rechtsmittelinstanz nur die von den Parteien geltend gemachten Rechtsverletzungen und tatsächlichen Einwände prüfen muss oder darf (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 1632). Demnach ist die Rechtspflegeinstanz nicht gehalten, von sich aus nach allen erdenklichen Rechtsfehlern zu suchen. Aus diesem Grund ist vorliegend nicht zu überprüfen, ob die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht zum Schluss gekommen ist, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG

nicht standhalten. Im Folgenden ist daher einzig Prüfungsgegenstand, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 51 AsylG als Flüchtling hätte anerkannt werden und ihr hätte Asyl gewährt werden müssen.

#### **E. 4.1.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Da die Mutter der Beschwerdeführerin am 1. Dezember 2006 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und ihr Asyl gewährt wurde, hat die Beschwerdeführerin Anspruch darauf, auch als Flüchtling anerkannt zu werden und Asyl zu erhalten, falls sie im massgeblichen Zeitpunkt gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG minderjährig war.

#### **E. 4.1.2**

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, es stehe fest, dass die Beschwerdeführerin am (...) geboren worden und somit bei ihrer am 4. September 2007 erfolgten Einreise in die Schweiz volljährig gewesen sei. Gemäss Rechtsprechung der ARK sei für den Einbezug minderjähriger Kinder in die Flüchtlingseigenschaft ihr Alter im Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz massgeblich. Da die volljährige Beschwerdeführerin die Voraussetzungen gemäss Art. 52 Abs. 1 AsylG somit nicht erfülle, könne sie nicht in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Mutter einbezogen werden. In der Beschwerde wurde demgegenüber vorgebracht, dass unbestritten sei, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Familienvereinigung am 25. Januar 2007 erst 17 Jahre alt und damit noch minderjährig gewesen sei. Es treffe zwar zu, dass gemäss Rechtsprechung der ARK für den Einbezug minderjähriger Kinder in die Flüchtlingseigenschaft ihr Alter im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz massgeblich sei. Wollte man jedoch der ratio legis von Art. 51 Abs. 1 AsylG gerecht werden, müsse diese Rechtsprechung im Punkt massgeblicher Zeitpunkt für den Einbezug Minderjähriger geändert werden.

#### **E. 4.1.3**

Vorab ist festzustellen, dass die vorinstanzliche Erwägung, wonach die Beschwerdeführerin am (...) geboren und zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz volljährig gewesen sei, in der Rechtsmittelschrift nicht bestritten wird, weshalb im Folgenden davon ausgegangen wird, dass die Beschwerdeführerin am (...) geboren und zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz volljährig war. Gemäss nach wie vor geltender Rechtsprechung ist für den Einbezug von Kindern in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Eltern (Art. 51 Abs. 1 AsylG) das Alter im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz massgeblich (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 18 E. 14e S. 190). Es besteht vorliegend kein Anlass, von dieser konstanten Rechtsprechung abzuweichen, weshalb darauf verzichtet werden kann, auf die diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen. Da die Beschwerdeführerin am (...) geboren wurde und somit zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz am 4. September 2007 nicht mehr minderjährig war, fehlt es an einer Voraussetzung, um in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Mutter einbezogen zu werden.

#### **E. 4.2.1**

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG zugunsten der Beschwerdeführerin erfüllt sind.

#### **E. 4.2.2**

Gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG können andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen. Andere nahe Angehörige sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn sie behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen sind (Art. 38 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). In allgemeiner Hinsicht wird bei der Gewährung von Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG vorausgesetzt, dass die betreffende Person mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Moment der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft unentbehrlich ist und in der Schweiz auch tatsächlich angestrebt wird (vgl. die zutreffenden und nach wie vor gültigen Ausführungen in EMARK 2000 Nr. 11, EMARK 2001 Nr. 24 E. 3 S. 191). Besondere Gründe, welche für die Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sprechen, liegen nach der Praxis dann vor, wenn die einzubeziehenden nahen Angehörigen einer besonderen Unterstützung im Sinne einer persönlichen Fürsorge - nicht lediglich einer finanziellen Unterstützung - bedürfen, welche nur die in der Schweiz lebenden, asylberechtigten Familienangehörigen zu erbringen in der Lage sind (vgl. dazu EMARK 2001 Nr. 24 E. 3, EMARK 2000 Nr. 27 E. 5 f., EMARK 2000 Nr. 21 E. 6.c). Besondere Gründe können - in atypischen Einzelfällen - auch dann vorliegen, wenn die in der Schweiz lebenden, asylberechtigten Familienangehörigen selbst einer solchen persönlichen Fürsorge durch die einzubeziehende Person bedürfen (vgl. EMARK 2000 Nr. 4 S. 42).

#### **E. 4.2.3**

Da die Mutter der Beschwerdeführerin am 1. Dezember 2006 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und ihr Asyl gewährt wurde, ist die Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 52 Abs. 2 AsylG erfüllt. Nach Durchsicht der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht jedoch fest, dass im vorliegenden Fall keine besonderen Gründe vorliegen, die für die Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sprechen. Auch in der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was an dieser Einschätzung etwas ändern könnte. Insbesondere wird nicht geltend gemacht, die Beschwerdeführerin benötige der persönlichen Fürsorge ihrer in der Schweiz lebenden Mutter beziehungsweise die Mutter sei auf eine persönliche Fürsorge durch die Beschwerdeführerin angewiesen. Lediglich gestützt auf das Bedürfnis der Beschwerdeführerin, mit ihrer Mutter zusammenzuleben, kann ihr die abgeleitete Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG nicht zuerkannt werden.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl gemäss Art. 51 AsylG vorliegend nicht erfüllt sind.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin beantragt die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung wird von der Erhebung von Verfahrenskosten

abgesehen, wenn die Beschwerdeführerin nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Begehren nicht als aussichtslos erscheinen.

### **E. 6.2**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde als aussichtslos. Mangels Erfüllen der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 VwVG (bedürftig/nicht aussichtslos) ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen.

### **E. 6.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.